

Bielefeld/Berlin, 13.11.2015

Stellungnahme der Fachverbände zu den Vorschlägen des BMAS zum „Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger und Gesamtplanung für die Träger der Eingliederungshilfe“ am 10.07.2015 (Top 7) sowie zur „Zuständigkeitsklärung bei Trägermehrheit“ (23.09.2015) im Rahmen der Fachexperten-AG

Vorbemerkung

Die Konferenz der Fachverbände hatte sich mit ihrem Papier „Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz“ vom 14.07.2014 auf den personenzentrierten und partizipativen Prozess der Hilfebedarfsermittlung und Teilhabeplanung samt Erstellung eines Teilhabepplans im Rahmen der Eingliederungshilfe-neu fokussiert. Das BMAS bezieht in seine Betrachtung nunmehr auch die Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX) und die bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen notwendige Koordination durch ein trägerübergreifendes Teilhabepplanverfahren mit ein, das die Hilfebedarfsermittlung, Teilhabepplanung und Bescheiderteilung umfasst. Wir werden diese feine begriffliche Differenzierung an den entsprechenden Stellen des folgenden Textes jeweils aufnehmen.

Die Fachverbände begrüßen grundsätzlich die Überlegungen des BMAS, die Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX) im gegliederten System sozialer Leistungen bürgerfreundlich so auszugestalten, dass eine verbindliche Zuständigkeitsklärung, transparente Fristsetzungen und eindeutige Ansprechstrukturen entwickelt bzw. konkretisiert werden.

Weiterhin begrüßen die Fachverbände den Ansatz, zukünftig ein bundeseinheitliches, im allgemeinen Teil des SGB IX verankertes Verfahren anzuwenden. Aus Sicht der Fachverbände ist die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verfahrens jedoch nicht nur dann notwendig, wenn mehrere Sozialleistungsträger in einem Einzelfall beteiligt sind, sondern auch dann, wenn die konkrete Leistungszuständigkeit nur einen Sozialleistungsträger betrifft.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Telefon 0761 200-301
Telefax 0761 200-666
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Ausgehend von dem in der Sitzung am 23.09.2015 als Tischvorlage verteilten und erläuterten Schaubild gehen die Fachverbände davon aus, dass das zukünftige Verfahren auf § 14 SGB IX aufsetzt. Zum vorgestellten Modell machen die Fachverbände folgende Anmerkungen:

1. Zuständigkeitsklärung und Teilhabeplanverfahren im allgemeinen Teil des SGB IX

Die Fachverbände stimmen mit dem BMAS überein, dass ein klar gestalteter Prozess der Zuständigkeitsklärung und der Teilhabeplanung im allgemeinen Teil des SGB IX erforderlich ist.

Dabei geht es v. a. darum, die vorhandenen Regelungen des § 14 SGB IX zu konkretisieren und um weitere Regelungen zu ergänzen, um einen reibungslosen und zeitlich stringenten Prozess sicherzustellen. Die bisherigen Regelungen sind, wie die Praxis gezeigt hat, nicht ausreichend (insbesondere keine wirksame Sanktion des Leistungsträgers) und haben zu einer weitgehenden Ignoranz in der Praxis der Leistungsträger geführt.

Die Fachverbände gehen davon aus, dass die bisherige Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (Zuständigkeitsfiktion bei Fristablauf) erhalten bleibt.

Darüber hinaus stimmen die Fachverbände mit dem BMAS überein, dass trägerübergreifende Bedarfskonstellationen auch ein bundeseinheitliches Teilhabeplanverfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung erfordern, damit Leistungen „wie aus einer Hand“ erfolgen.

Das vom Bundesministerium in der Sitzung vom 23.09.2015 mithilfe eines Schaubildes vorgestellte Verfahren koordiniert aus Sicht der Fachverbände das Verfahren in verbindlicher Form und wird daher begrüßt. Es erledigt eine Reihe von Fragestellungen, die sich aus dem ersten Papier des BMAS ergeben hatten.

Die ersten beiden Schritte (Antragstellung beim erstangegangenen Träger und beim zweitangegangenen Träger) zur Zuständigkeitsklärung setzen auf dem bestehenden Recht unter Wahrung der auch bisher bestehenden Fristen auf. Grundsätzlich stehen die Fachverbände auch der „Ausnahme“ (einvernehmlich bestimmter 3. Träger) offen gegenüber, sofern die bislang vorgesehenen Fristen fortgelten. So kann in Ausnahmefällen die Qualität der Bearbeitung verbessert werden.

Die klare Rolle des zuständigen Trägers dem jeweiligen Antragsteller gegenüber und seine Steuerungs- und Leistungsverantwortung wird seitens der Fachverbände unbedingt für notwendig gehalten. Im Allgemeinen Teil des SGB IX müssen deshalb die (trägerübergreifende) Anspruchsklärung sowie die Bedarfsermittlung und -feststellung in partizipativer und transparenter Weise bei alleiniger Zuständigkeit wie auch bei trägerübergreifenden Konstellationen angesiedelt, ggf. koordiniert und sichergestellt sein.

Auch bei Ansprüchen gegen mehrere Leistungsträger muss die Verantwortung beim zuständigen Leistungsträger verbleiben, der sich mit anderen im Einzelfall leistungsverpflichteten

Trägern in geeigneter Weise unter Einhaltung der Fristen im Hintergrund über den Bedarf und die zu genehmigenden Leistungen ins Benehmen zu setzen hat. Da er Leistungen für einen Einzelfall insgesamt bewilligt und den entsprechenden Verwaltungsakt für alle Leistungen erlässt, sind verbindliche Regelungen zum „Backoffice-Verfahren“ (verbindliche Stellungnahme der anderen Leistungsträger) samt Kostenerstattungsregelungen unerlässlich.

Um eine nahtlose Leistungserbringung zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, ist eine Leistungsausführung wie aus einer Hand durch einen Leistungsträger aufzunehmen, wenn der nach § 14 SGB IX zuständige Träger entsprechend dem vom BMAS angestrebten Teilhabeplanverfahren einen Gesamt-Verwaltungsakt erlassen hat. In diesem Fall erbringt der Leistungsträger die gesamten Leistungen (inkl. Auskehrung der notwendigen Mittel aus einer Hand) und erhält einen Anspruch auf Erstattung bzgl. der Leistungen, die in die Zuständigkeit eines anderen Trägers fallen.

Die Fachverbände weisen auf die bislang offenbar noch nicht bedachte Möglichkeit hin, dass sich erst im Zuge des Teilhabeplanverfahrens erweisen kann, dass weitere, bislang unbeachtete und noch nicht einbezogene Träger zur Bedarfsdeckung im Einzelfall zuständigkeithalber hinzutreten müssen. Für diesen Fall muss ein Weg für die Einbeziehung in das Teilhabeplanverfahren geschaffen werden, da hierdurch die Qualität der Fallbearbeitung verbessert werden kann und um zu verhindern, dass es bei materiell vergleichbarer Sachlage zufällig zu unterschiedlichen Verfahrenswegen und ggf. Rechtsfolgen kommen kann. Dabei ist eine zeitliche Verlängerung des Teilhabeplanverfahrens zu verhindern.

Die Fachverbände halten es für notwendig, die Position des Leistungsberechtigten bei Fristüberschreitung zu stärken. Wir gehen davon aus, dass die in § 15 Abs. 1 SGB IX fixierte Ausnahmeregelung für den Sozialhilfeträger zukünftig entfällt. Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, wie der Erfahrung Rechnung getragen werden kann, dass die gerichtliche Durchsetzung benötigter Leistungen regelmäßig nicht zeitnah zum Erfolg führt, zumal nicht in allen Fällen die Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes gegeben sind und dieser nur vorläufige Entscheidungen hervorbringen kann. Auch die Selbstbeschaffung von Leistungen ist mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Risiken für Menschen mit Behinderung verbunden. Es wäre ein wirksames Instrument in den Händen der Leistungsbegehrenden wünschenswert, das Unterstützungssicherheit zeitnah zu Lasten des zuständigen Sozialleistungsträgers sicherstellt.

Die Fachverbände unterstützen darüber hinaus nachdrücklich die vorgesehene Möglichkeit, Vertrauenspersonen hinzuzuziehen. Dabei obliegt die Auswahl allein dem Mensch mit Behinderung. Die Vertrauensperson ist auf Wunsch des Menschen mit Behinderung an allen Verfahrensschritten zu beteiligen.

Aus Sicht der Fachverbände ist zur Stärkung der Position des leistungsbeanspruchenden Personenkreises des Weiteren eine fachkompetente, nur den Interessen des Menschen mit Behinderung verpflichtete Beratung unerlässlich. Deshalb wird ein Rechtsanspruch auf entsprechende Beratung gefordert. Sofern entsprechende Beratungs- und Unterstützungssicherheit auf anderem Weg, etwa über die vom BMAS in den Sitzungen der Fachexperten-AG vom

10. Juli und 23. September 2015 vorgestellten Optionen, verbindlich sichergestellt werden kann, sind diese Optionen ggf. neu zu prüfen.

Unverzichtbar ist auch die Berücksichtigung der besonderen kommunikativen und zeitlichen Erfordernisse im Prozess einschließlich von beratender Unterstützung (z. B. Leichte Sprache, Gebärdensprache, technische Hilfen zur Kommunikation).

Die dargestellten Verfahrensnotwendigkeiten müssen für alle Rehabilitationsträger verbindlich geregelt werden. Insofern begrüßen die Fachverbände die Absicht des BMAS, das in der Tischvorlage dargestellte Verfahren abweichungsfest im Allgemeinen Teil des SGB IX zu regeln. Hinsichtlich möglicher Verfahrensspezifika bezüglich des Personenkreises der derzeit „wesentlich behinderten“ Menschen ist eine Verweisung in das Recht der Eingliederungshilfe neu aufzunehmen, die die Verbindung zwischen den im Allgemeinen Teil des SGB IX enthaltenen allgemeinen Verfahrensregelungen und den verfahrensrechtlichen Spezifika der Eingliederungshilfe neu herstellt.

2. Bundeseinheitliches Verfahren zur Teilhabeplanung auch bei Zuständigkeit nur eines Rehabilitationsträgers

Auch bei Konstellationen, in denen letztlich nur ein Leistungsträger Leistungen zu gewähren hat, bedarf es zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland eines bundeseinheitlichen Verfahrens der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung.

Zwar besteht bei dieser Fallkonstellation kein Koordinationsbedarf bezogen auf andere Leistungsträger, jedoch sind auch hier die notwendigen Schritte im Prozess der Bedarfsermittlung, -feststellung und Teilhabeplanung bundeseinheitlich zu vollziehen (vgl. Papier der Fachverbände zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung¹).

Von zentraler Bedeutung sind auch hier ein Rechtsanspruch auf plurale Beratung und auf Hinzuziehung einer Vertrauensperson und die Berücksichtigung besonderer kommunikativer und zeitlicher Erfordernisse (vgl. Punkt 1.).

3. Anforderungen an die Instrumente der Bedarfsermittlung

Unabhängig von der Frage, ob es sich um eine trägerübergreifende Bedarfskonstellation handelt oder nicht, bedarf es bundeseinheitlicher Kriterien und Maßstäbe für die verwendeten Instrumente zur Bedarfsermittlung, die sicherstellen, dass diese auf dem geplanten neuen Behinderungsbegriff aufsetzen, ICF-basiert und hinsichtlich ihrer Güte und Verlässlichkeit nach einheitlichen Grundsätzen wissenschaftlich überprüft sind. In ihrem Konzept zur Bedarfser-

¹ <http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2014-07-16-Vorstellungen-der-Fachverbaende-zur%20Bedarfsermittlung-und-Bedarfsfeststellung-der-Leistungen-nach-einem-Bundesteilhabegesetz.pdf>

mittlung und -feststellung vom 14.07.2014 haben die Fachverbände nähere Ausführungen hierzu gemacht (s. Fußnote oben).

Durch die bundeseinheitlichen Kriterien und Maßstäbe wird ein Rahmen vorgegeben, der sicherstellt, dass sich die landesspezifisch verwendeten Instrumente in einen „Korridor akzeptabler Methoden“ hinein entwickeln. Darüber hinaus sollten bundesbezogen ein gemeinsames Evaluierungsverfahren für alle verwendeten Instrumente und ein „Konvergenzprozess der Instrumente“ aufgesetzt werden.

Unklar bleibt zum jetzigen Zeitpunkt, wie bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen die unterschiedlichen Bedarfe – wie vom BMAS geplant – in einer Begutachtung festgestellt werden können, da bislang geeignete Begutachtungsverfahren und -instrumente noch nicht zur Verfügung stehen. Gleichwohl ist dies mit Blick auf die Reduzierung von vermeidbaren Belastungen antragstellender Menschen mit Behinderung nur zu begrüßen.

4. Umfassende Bedarfsermittlung notwendig

Die Fachverbände begrüßen, dass ihr Vorschlag aufgegriffen wurde, im Zusammenhang der Eingliederungshilfe-neu eine umfassende Bedarfsermittlung (Rehabilitationsbedarf, Existenzsicherung, Unterkunft, Teilhabe, Pflege) durch den zuständigen Leistungsträger durchzuführen (vgl. BMAS-Vorlage vom 10.07.2015 Punkt 3.2).

Je nach Ausgestaltung der zukünftigen Leistungen im Bereich der Existenzsicherung und Unterkunft ist insbesondere darauf zu achten, dass alle behinderungsbedingten Mehraufwendungen voll gedeckt werden. Deshalb ist es unerlässlich, die Bedarfsermittlung auch auf den Bereich Existenzsicherung und Unterkunft zu erstrecken. Ebenso ist der Pflegebedarf in diese Ermittlung einzubeziehen.

Diese Aspekte sind nicht im Allgemeinen Teil des SGB IX zu regeln, sondern müssen im spezifischen Teil der Eingliederungshilfe-neu berücksichtigt werden.